

(5) Wird eine Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, ist nach Aufforderung durch den zuständigen Rat des Kreises die Bodennutzung wieder entsprechend der vorherigen Nutzungsart oder der Kulturart oder durch den vorherigen Nutzungsberechtigten durchzuführen.

### 3. Abschnitt

#### Anforderungen an den Schutz des Bodens bei Entzug, Mitnutzung und Beschränkung

##### §9

#### Grundsätze für die Bereitstellung von Boden

(1) Muß Boden aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen dauernd oder zeitweilig der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt werden (nachfolgend nichtlandwirtschaftliche Nutzung genannt), ist zu sichern, daß

- a) vorrangig Boden mit geringster Ertragsfähigkeit oder Bewirtschaftungseignung verwendet wird,
- b) nur die erforderliche Fläche beansprucht und der Nachweis der Einhaltung wissenschaftlicher, technologischer und ökonomischer begründeter Flächenbedarfsnormative bei häufig auftretenden, gleichartigen Investitionen oder des vom übergeordneten Organ des Antragstellers bestätigten Flächenbedarfs in allen anderen Fällen erbracht wird,
- c) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Flächen unbedingt benötigt werden, der Boden land- und forstwirtschaftlich genutzt werden kann,
- d) die neue Nutzung und die errichteten Objekte soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehen sowie entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Rauch, Gas, Staub usw. vermieden werden.

(2) Sind zum Zeitpunkt des vorgesehenen Beginns einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung auf Grund witterungsbedingter Ernteverzögerungen Flächen noch mit heranreifenden Kulturen bestellt, ist vor dem Entzug eine frühestmögliche Aberntung zu sichern. Der Entzug nicht abgeernteter Flächen ist unzulässig.

(3) Zur maximalen Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens in Fällen, in denen aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen Boden für Investitionen und andere Maßnahmen benötigt wird, sind folgende Formen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung anzuwenden und zwischen den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu vereinbaren:

- a) die Beschränkung der Nutzung bei Bedingungen, die insbesondere den Anbau, die Bodenbearbeitung, die Intensivierung und die Bebauung beeinträchtigen oder zu Ertragsminderungen führen, ohne daß der Boden selbst vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer direkt beansprucht wird,
- b) die zeitlich begrenzte Mitnutzung, wenn durch eine vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung maximal bis zu 1 Jahr die weitere bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der gesamten bisherigen Bewirtschaftungseinheit, erforderlichenfalls mit Ausnahme der Standorte von Masten, Signalen, Pegeln u. ä., möglich bleibt,
- c) die dauernde Mitnutzung, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die weitere bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der gesamten bisherigen Bewirtschaftungseinheit, erforderlichenfalls mit Ausnahme der Standorte von Masten, Signalen, Pegeln u. ä., möglich bleibt,

d) der zeitweilige Entzug, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorübergehend, maximal bis zu 5 Jahren, nicht möglich ist, sowie wenn bei Aufhaltung von Kulturboden und von kulturfähigem Boden<sup>5</sup> durch Bergbaubetriebe der Wiederabtrag planmäßig vorgesehen ist,

e) der dauernde Entzug, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung für länger als 5 Jahre nicht möglich ist.

(4) Der dauernde Entzug von Boden durch nichtlandwirtschaftliche Nutzer, sowie für Investitionen durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, mit Ausnahme solcher für die Intensivierung der Pflanzenproduktion, ist nur im Rahmen der erteilten staatlichen Plankennziffern zulässig.

##### §10

#### Schutz des Bodens vor dauerndem Entzug

(1) Boden darf der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für Investitionen und andere Maßnahmen nur dauernd entzogen werden, wenn dafür keine anderen Bodenflächen zur Verfügung stehen und der Entzug bei der Planung der Entwicklung des Bodens in den Volkswirtschaftsplänen berücksichtigt ist.

(2) Für Deponien, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Garagen darf grundsätzlich kein Boden dauernd entzogen werden.

(3) Ackerland, Obstanlagen sowie be- und entwässertes Grünland, Kleingartenanlagen des VKSK oder Teile davon, Baumschulen, forstwirtschaftliche Plantagen, Elitesaatgutträger und Versuchsflächen, Waldumwandlungsbestände in Immissionsschadgebieten sowie industriemäßige Anlagen der Fischproduktion und Teichwirtschaften dürfen, sofern nicht standortgebundene Investitionen das erfordern (Gewinnung mineralischer Rohstoffe, Errichtung von Wasserspeichern u. ä.), grundsätzlich nicht entzogen werden.

(4) Über aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendige Ausnahmen zu den Festlegungen der Absätze 2 und 3 entscheidet der Rat des Bezirkes durch Beschluß. Der Rat des Bezirkes kann den Räten der Kreise Entscheidungen über den Entzug von Ackerland bis zu 0,25 ha für notwendige Standorte des Sozial- und Wohnungsbaues übertragen.

(5) Die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer sind verpflichtet, bei vorgesehenen Investitionen zu prüfen, ob die Einordnungsfähigkeit der Investitionen

- a) im bereits vorhandenen Betriebsgelände,
- b) außerhalb des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens,
- c) auf Boden mit geringster Ertragsfähigkeit oder Bewirtschaftungseignung

möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren vorzulegen.

(6) Bei dauerndem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen sind, sofern nicht die gemeinsame Durchführung der nichtlandwirtschaftlichen Maßnahme und der Folgeinvestitionen möglich oder notwendig ist, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Produktionsumfanges so zu planen, vorzubereiten und durchzuführen, daß sie grundsätzlich zum Zeitpunkt des dauernden Entzuges von Boden, Gebäuden und Anlagen produktionswirksam sind.

##### §11

#### Schutz des Bodens bei zeitweiligem Entzug, Mitnutzung und Beschränkung der Nutzung

(1) Boden darf der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nur bei nachgewiesener volkswirtschaftlicher Notwendigkeit

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Definition nach Standard TGL 11482/05 Erdarbeiten; Sicherung und Behandlung von kulturfähigem Boden (Ausg. 7.73). Als kulturfähiger Boden gelten auch kulturfähige Bodenschichten im Sinne der bergrechtlichen Regelungen.